Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Fachbereich 5 – Stadtentwicklung
Verkehr

Emmerich am Rhein, den 04.08.2020

Stellungnahme zur Anordnung eines Behindertenparkplatzes für Kunden des Sanitätshauses Hendricks, Burgstraße 10

Die Anfrage wurde bereits im Jahr 2012 geprüft, mit dem Ergebnis, dass die Anordnung eines Behindertenparkplatzes gem. § 45 StVO nicht in Betracht kommt. Da sich seit dem an der Verkehrssituation nichts geändert hat, wird die Anordnung eines Behindertenparkplatzes vor dem Sanitätshaus weiterhin als nicht erforderlich angesehen.

Begründung:

In der Burgstraße ist das Parken in den gekennzeichneten Parkflächen erlaubt. Es gilt eine Parkscheibenregelung (2 h) für die Zeiten Mo-Fr 9 -19 h, Sa 9-14 h. Zudem besteht mittwochs in der Zeit von 6:30-7:30 h ein abs. Haltverbot, damit die Straßenreinigungsfahrzeuge an die Entwässerungsrinne kommen.
Der Verkehr in der Burgstraße ist nur in Richtung Steintor zugelassen.

Am Geistmarkt sind insgesamt drei Behindertenparkplätze vorhanden (zwei am Rathausvorplatz und einer gegenüber vom Grundstück Geistmarkt 14). Des Weiteren sind am Rathausvorplatz zwei Generationenparkplätze angeordnet, welche Personen das Parken erlauben, welche zwar keinen Schwerbehindertenausweis haben, allerdings in ihrer Mobilität beeinträchtigt sind.

Der gekennzeichnete Parkstreifen liegt unmittelbar vor dem Sanitätshaus, sodass das Parken vor diesem grundsätzlich möglich ist. Zudem ist die zulässige Parkdauer zu den genannten Zeiten auf 2 Stunden begrenzt, sodass ein reger Wechsel stattfindet und das Parken vor dem Sanitätshaus somit nicht durch Dauerparker verhindert wird.

Auch ein zusätzlicher Behindertenparkplatz außerhalb der gekennzeichneten Parkfläche in Richtung Steintor wird aus Platzgründen abgelehnt. Eine zusätzliche Einengung in dem Bereich ist nicht möglich, da hier der Gegenverkehr wieder möglich ist. Durch eine zusätzliche Einengung werden Nachteile für den fließenden Verkehr (u. a. auch Linienverkehr und Krankentransporte zum Krankenhaus) erwartet.

Unabhängig hiervon wird die Anordnung eines Behindertenparkplatzes als nicht erforderlich angesehen, da es sich bei dem Sanitätshaus um einen Gewerbebetrieb handelt, welcher nicht mit einer Arztpraxis oder Klinik gleichzusetzen ist.
Die Anordnung eines Behindertenparkplatzes könnte eine Signalwirkung haben, sodass auch andere Gewerbebetreibende die Anordnung eines solchen begehren. Eine Versagung in weiteren Fällen würde dem Gleichbehandlungsgebot zuwiderlaufen.

Im Auftrag

Lampe